

Der Bodensatz ist vor seiner Entfernung zu desinfizieren.

Vorgefundene Mängel der Grube hat derjenige, welcher die Entleerung der Grube besorgt, der Baupolizeibehörde anzuzeigen.

§ 13. Zur Abfuhr des Grubeninhalts dürfen nur vollständig wasserdichte und luftdicht abgeschlossene Fässer verwendet werden, welche samt den dazu gehörigen Wagen mit Oelfarbe angestrichen und stets sauber gehalten sein müssen.

§ 14. Diejenigen Hausbesitzer, welche die in § 2 dieser Vorschrift vorgesehene Erlaubnis erhalten haben, sind für die rechtzeitige Entleerung ihrer Gruben verantwortlich. Dieselben haben ferner die §§ 17, 18, 18a und 20 der ortspolizeilichen Vorschrift vom 22. Dezember 1865, die Straßenpolizei betr., zu beachten, jede Verunreinigung der Straße, welche bei der Entleerung der Grube stattfindet, sofort zu beseitigen und etwaige besondere Weisungen, welche ihnen die Polizeibehörde aus Anlaß der Besorgung des fraglichen Geschäfts erteilen wird, zu befolgen.

III. Hebergangsbefimmung.

[§ 15. Alle diejenigen, welche z. B. im Besitze einer Erlaubnis sind, wie sie der § 2 dieser Vorschrift vorsieht, haben solche bis zum 1. Juli 1881 erneuern zu lassen, widrigenfalls die betr. Erlaubnis von diesem Zeitpunkt an ihre Gültigkeit verliert.]

Tarif.

Beschluß des Bürgerausschusses vom 17. Februar 1890, mit Staatsgenehmigung vom 9. April 1890 Nr. 24513.

Der Unternehmer ist berechtigt zu erheben:

I. Bei Abtritten nach dem Tonnenystem:

- 1) Für die Auswechslung, Abfuhr, Entleerung und Reinigung einer tragbaren Tonne 20 Pfg.
- 2) Für das gleiche Geschäft bei zwei verkuppelten Tonnen je 15 Pfg.
- 3) Für das nämliche Geschäft bei einer fahrbaren Tonne (bis 800 Liter fassend) 50 Pfg.

II. Bei Abtritten nach dem Grubensystem:

- 1) Für die gewöhnliche Entleerung der Grube mittelst der Maschine 1 Mk. per kbm (1000 Liter).
- 2) Für die Entfernung des in den Gruben zurückgebliebenen Bodensatzes, sowie von Scherben, Schutt u. dgl. (§ 5 der ortspolizeil. Vorschrift) 4 Mk. per kbm.
- 3) Für die Entleerung solcher Gruben, deren Inhalt aus Wasser besteht (von Waterklosets), 2 Mk. per kbm.

K. Die Abfuhr des Kehrrechts, des Schnees und der Haushaltungsabfälle.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 6. Dezember 1888.

§ 1. Die Abfuhr des Kehrrechts und Schnees, welche sich bei der Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege durch die in § 2 der ortspolizeilichen Vorschrift vom 22. Dezember 1865 bezeichneten Personen ergeben, sowie der Haushaltungsabfälle, besorgt die Stadtverwaltung, ohne hiefür ein Entgelt zu erheben. Sie macht der Polizeibehörde einen städtischen Bediensteten namhaft, welcher der letzteren gegenüber für Erfüllung gegenwärtiger ortspolizeilicher Vorschriften verantwortlich ist.

§ 2. Das städtische Abfuhrpersonal hat die Verpflichtung, nach einem seitens der städtischen Verwaltung von Zeit zu Zeit zu veröffentlichenden Fahrplan die Straßen der Stadt mit Wagen zu befahren, welche zur Aufnahme des Kehrrechts und der Haushaltungsabfälle dienen.

Die zur Abfuhr bestimmten Wagen müssen absolut undurchlässig, mit gut schließenden Deckeln, sowie gut sichtbaren Nummern versehen sein und stets in dichtem und brauchbarem Zustande erhalten werden.

§ 3. Die Abfuhr beginnt in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober morgens um 6 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai morgens um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr und wird derart betrieben, daß die Abholung in jedem Hause dreimal in der Woche erfolgt.